

Vorwort

Vor 20 Jahren erschien die erste Auflage des Heidelberger Kommentars zur Strafprozessordnung. Initiator war seinerzeit Ministerialdirigent a.D. Professor Dr. Michael Lemke, dem auch und gerade an dieser Stelle besonderer Dank gebührt. Von dem ursprünglichen Autorenteam sind immerhin noch die beiden Mitherausgeber Vorsitzender Richter Professor Dr. Dieter Temming und Rechtsanwalt Dr. Karl-Peter Julius dem Kommentar treu verbunden geblieben. Sie verbleiben als unverbrüchliche Stützen dieses Werks.

Mit zwanzig Jahren ist ein Mensch noch jung und so gerade erwachsen. Ein ordentlicher Wein sollte langsam auf seine Trinktauglichkeit geprüft werden, ein sehr guter Wein kann, aber muss (noch) nicht getrunken werden. Und ein Kommentar beginnt, so langsam zum „Klassiker“ zu werden.

Sechs Jahre sind seit der letzten Auflage verstrichen. Eine (viel zu) lange Zeit, die vor allem dem Umstand geschuldet war, dass der Gesetzgeber geradezu beispiellos durch eine Vielzahl teils erheblicher Änderungen die Strafprozessordnung regelrecht umgestaltet hat: Hervorgehoben werden muss hier insbesondere das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (StrVfAusgG) v. 17.8.2017 (BGBl I 2017, 3202), das von weitreichender Bedeutung nicht nur im Bereich heimlicher Beweisgewinnung – insbesondere durch die Implementierung der „Quellen-TKÜ“ sowie der „Online-Durchsuchung“, aber auch durch eine komplette Neustrukturierung der §§ 100a ff. insgesamt – ist, sondern durch das auch im Übrigen zahlreiche (wesentliche) Vorschriften der Strafprozessordnung geändert bzw. ergänzt wurden. Ähnlich einschneidend war die komplette Neuordnung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (StrVermAbRefG) v. 13.4.2017 (BGBl I 2017, 872), durch das insbesondere die diesbezüglichen Kernvorschriften in diesem Bereich in den §§ 111b ff. sowie §§ 421 ff. komplett neuregelt wurden. Daneben gab es eine Fülle weiterer weitreichender Gesetzesänderungen, etwa in Gestalt des 3. Opferrechtsreformgesetzes (OpferRRG 3) v. 21.2.2015 (BGBl I 2015, 2525), des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (EAJEGuERVFöG) v. 5.7.2017 (BGBl I 2017, 2208) oder des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts (StVRStärkung 2) v. 27.8.2017 (BGBl I 2017, 3295), durch die Dutzende von Vorschriften geändert oder eingefügt wurden. Insgesamt eine Herausforderung für die juristische Praxis und damit auch für die Kommentierung.

Flankierend hierzu gab es naturgemäß zahlreiche, teils wegweisende Judikate der höchstrichterlichen, aber insbesondere auch verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, von denen zuletzt die „Jones Day“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 1405/17, 1780/17, 1562/17, 1287/17, 1583/17, jew. v. 27.6.2018) mit Recht für Aufsehen über die deutschen Grenzen hinaus gesorgt hat und im wahrsten Sinne des Wortes „noch“ Berücksichtigung finden konnte, ja geradezu musste.

Die Aufnahme der das Strafverfahren betreffenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Voraufgabe hat sich – dies zeigen die positiven Reaktionen aus der Leserschaft – bewährt und wird dementsprechend fortgeführt. Im Übrigen ist es bei der diesen Kommentar prägenden Konzeption verblieben, weitere strafverfahrensrelevante Gesetze – insbesondere die EMRK – in den Kontext der jeweiligen Normen der Strafprozessordnung einzubinden.

Wie auch schon bzgl. der Voraufgaben war und ist es Ziel dieses Kommentars, den Belangen der Praxis wie auch der Wissenschaft gleichermaßen gerecht zu werden und hierbei für die erforderliche Ausgewogenheit in der Kommentierung Sorge zu tragen. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in der unterschiedlichen Provenienz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder: Hochschullehrer, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte aus den unterschiedlichsten Bereichen des Strafrechts sorgen aus unserer Sicht hoffentlich insgesamt für „die richtige Mischung“.

Das Autorenteam konnte noch einmal erweitert und verstärkt werden: Während Herr Generalstaatsanwalt Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg, ein Autor der ersten Stunde, dem für seine lang-

jährige Treue zu diesem Kommentarprojekt ein besonderer Dank gebührt, sich nach fünf erfolgreichen Auflagen anderen Aufgaben zugewandt hat, konnten nicht weniger als sechs neue und durchweg renommierte Autorinnen und Autoren gewonnen werden: Herr Richter am BGH Dr. Wolfgang Bär, Frau Professor Dr. Katharina Beckemper, der Vorsitzende Richter am LG Dr. Peter Reichenbach, Rechtsanwalt Dr. Tilman Reichling, Herr Oberstaatsanwalt Dr. Alexander Rete-meyer sowie Frau Professor Dr. Anja Schiemann. Mit dieser erheblichen personellen Erweiterung wurde der Grundstein gelegt, auch in Zukunft eine wissenschaftlich fundierte, an praktischen Bedürfnissen ausgerichtete und ausgewogene Kommentierung des Strafverfahrensrechts zu gewährleisten.

Die Herausgeber und Verfasser und nicht zuletzt der Verlag hoffen, dass auch diese Auflage des Heidelberger Kommentars zur Strafprozessordnung wohlwollende Rezeption in der gesamten Welt des Strafrechts finden. Für Anregungen und – positive wie negative – Rückmeldungen sind wir jederzeit dankbar.

Autoren und Verlag im September 2018